

Kooperationsvertrag über die praktische Ausbildung von Pflegefachfrauen und –Männern

Zwischen

– nachfolgend „Träger der praktischen Ausbildung“ genannt –

und

– nachfolgend „Träger der Einsatzstelle“ genannt –

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung sowie der Träger der Einsatzstelle schließen einen Kooperationsvertrag. Ziel ist die externe Durchführung der praktischen Ausbildung im Rahmen der Pflegeausbildung nach Maßgabe des Pflegeberufgesetzes (PflBG) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV), der Finanzierungsverordnung (PflAFinV) sowie Landesregelungen in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Träger der Einsatzstelle betreibt (eine) zur Durchführung von Praxiseinsätzen geeignete Einrichtung(en).

§ 2

Durchführung der Ausbildung

(1) Die externe praktische Ausbildung erfolgt entsprechend § 7 Abs. 1 bis 4 PflBG i.V.m. § 3 und Anlage 7 der PflAPrV in den/r Einrichtung(en) des Trägers der Einsatzstelle. Für mindestens 10 % der Ausbildungszeit je Einsatz ist eine Praxisanleitung nach § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 der PflAPrV zu gewährleisten.

(2) Rechte und Pflichten der Auszubildenden ergeben sich aus dem Ausbildungsvertrag mit dem Träger der praktischen Ausbildung. Der/die Auszubildende bleibt über den Träger der praktischen Ausbildung

sozial-, unfall- und haftpflichtversichert. Der Schutz durch bestehende Versicherungen des Trägers der Einsatzstelle bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Zeitpunkt des Einsatzes der Auszubildenden wird zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und dem Träger der Einsatzstelle jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung einer ausreichenden Vorlaufzeit festgelegt. Der zeitliche Vorlauf sollte grundsätzlich 8 Wochen betragen.

(4) Die Wochenarbeitszeit der Auszubildenden ergibt sich aus seinem Ausbildungsvertrag mit dem Träger der praktischen Ausbildung. Während des Einsatzes gilt die Wochenarbeitszeit, die an der jeweiligen Einsatzstelle üblich ist. Der Träger der Einsatzstelle bemüht sich, Plus- oder Minusstunden, die gegenüber dem Ausbildungsvertrag entstehen, am Ende des Einsatzes auszugleichen.

§ 3

Leistungsspektrum des Trägers der Einsatzstelle

Der Träger der Einsatzstelle verfügt über eine Einrichtung(en), die die Vermittlung der Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen der praktischen Ausbildung gemäß § 3 PflAPrV sicherstellen kann/können für **(Zutreffendes ankreuzen)**

a) Pflichteinsätze nach § 7 Abs. 1 und 2 i. V. m. Abs. 5 PflBG in den Bereichen

- allgemeine Akutpflege in stationären Einrichtungen
- allgemeine Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
- allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege
- pädiatrische Versorgung
- allgemeine-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung

§ 4

Praxiseinsatzplätze

(1) Der Träger der Einsatzstelle stellt für die externe praktische Ausbildung die Praxiseinsatzplätze zur Verfügung.

(2) Für die Anzahl der Praxiseinsatzplätze gilt Folgendes **(Zutreffendes ankreuzen bzw. ergänzen)**

- Die Anzahl der gleichzeitig besetzbaren Praxiseinsatzplätze nach § 3 beträgt maximal Plätze.
- Die Anzahl der besetzbaren Praxiseinsatzplätze nach § 3 in einem Jahr beträgt maximal Plätze. Die jeweiligen Zeiträume werden zwischen dem Träger der Einsatzstelle und dem Träger der Ausbildung abgesprochen.

- _____

§ 5

Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung weist seine Auszubildenden darauf hin, dass sie auch während ihrer externen Ausbildung die Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag erfüllen müssen sowie den Anweisungen des/der Beauftragten des Trägers der Einsatzstelle Folge zu leisten haben.

(2) Der Träger der praktischen Ausbildung hat die Auszubildenden nachweislich auf die Pflicht zur Einhaltung der Schweigepflicht, des Datenschutzes sowie zur Wahrung des Stillschweigens zu Betriebsgeheimnissen während der gesamten Ausbildung, also auch während der Praxiseinsätze, und in der Zeit nach Beendigung der Ausbildung hinzuweisen.

§ 6

Aufgaben des Trägers der Einsatzstelle

(1) Der Träger der Einsatzstelle ist verpflichtet, die zu ihm entsandten Auszubildenden zum Zweck der Teilnahme an den praktischen Unterrichtseinheiten von der Arbeit in den Einrichtungen freizustellen. Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der übrigen Vorschriften des Arbeitsschutzes sind zu beachten.

(2) Die Einsatzstelle ist verpflichtet, den Auszubildenden während der Einsätze in der Einrichtung die erforderliche Arbeits- und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Einsatzstelle ist verpflichtet, am Ende eines jeden bei ihr durchgeführten Praxiseinsatzes eine qualifizierte Leistungseinschätzung unter Ausweisung von Fehlzeiten zu erstellen. Diese ist dem Auszubildenden bekannt zu machen und zu erläutern und der Pflegeschule zu übermitteln. Fehlzeiten in einem Praxiseinsatz müssen nachgeholt werden, wenn sie nicht nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 PflBG angerechnet werden dürfen oder wenn bei einer Anrechnung der Umfang von 25 % der abzuleistenden Stunden eines Pflichteinsatzes überschritten wird. Dabei darf die Erreichung des Ausbildungsziels eines Pflichteinsatzes durch die Anrechnung von Fehlzeiten nicht gefährdet werden. Der Träger der praktischen Ausbildung legt einvernehmlich mit dem Träger der Einsatzstelle fest, wann und ggfs. wo die Nachholung erfolgt, wobei Rücksicht auf die betrieblichen Abläufe der Einrichtung zu nehmen ist. Urlaubs während eines Praxiseinsatzes ist vom Träger der praktischen Ausbildung zu genehmigen.

(4) Der Träger der Einsatzstelle muss für mindestens 10 % der Ausbildungszeit je Einsatz eine Praxisanleitung durch geeignete Personen nach § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 der PflAPrV sicherstellen.

(5) Während eines Praxiseinsatzes hat die Einsatzstelle das fachliche Weisungsrecht. Sie kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und einer damit einhergehenden Unzumutbarkeit den Träger der praktischen Ausbildung auffordern, disziplinarische Maßnahmen wie Umsetzung, Abmahnung bis hin zur Kündigung zu ergreifen bzw. die sofortige Abberufung des Auszubildenden zu veranlassen.

§ 7

Zusammenarbeit zwischen dem Träger der Einsatzstelle und der Pflegeschule

(1) Der Träger der Einsatzstelle soll sich zur Sicherstellung des Erfolges der Ausbildung mit der jeweiligen Pflegeschule des/der Auszubildenden abstimmen.

(2) Der Träger der Einsatzstelle ermöglicht die Praxisbegleitung durch die Pflegeschule. Die Pflegeschule betreut im Rahmen der Praxisbegleitung die Auszubildenden und unterstützt die Praxisanleiter/-innen des Trägers der Einsatzstelle. Während eines Praxiseinsatzes (mit Ausnahme der Wahleinsätze) soll mindestens ein Besuch einer Lehrkraft in der Einrichtung erfolgen. Die Praxisbegleiter zeigen ihren Besuch der Einsatzstelle mindestens 4 Wochen vorher an.¹

¹ Satz 4 entfällt, sofern keine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und der Pflegeschule besteht.

§ 8

Ausgleichszuweisungen

Für die Teile der praktischen Ausbildung, die beim Träger der Einsatzstelle absolviert werden, erhält der Träger der Einsatzstelle eine Pauschale. Diese errechnet sich anhand der Pflichtstundenzahl des Praxiseinsatzes nach der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

Die Höhe der Pauschale entspricht den jeweils jährlich gültigen Sätzen der Empfehlungen der Leistungserbringerverbände in Baden-Württemberg (2023 für 2025: allgemeine Akutpflege in stationären Einrichtungen: 9,23 EUR/H; allgemeine Langzeitpflege in stationären Einrichtungen 10,16 EUR/H; allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege 11,02 EUR/H).

Für die allgemeine-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung sowie für die pädiatrische Versorgung gilt demnach (**Zutreffendes ankreuzen**)

- der für die stationäre Langzeitpflege gültige Satz (aus 2023 für 2025: 10,16 EUR)
- der bei analoger Ermittlung der Verrechnungssätze je Einsatzstunde ohne Qualifizierungskosten für Praxisanleiter angesetzte Wert (aus 2023 für 2025: 7,56 EUR)

§ 9

Dauer und Kündigung des Vertrags

(1) Der Vertrag tritt zum Zeitpunkt der Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten ordentlich gekündigt werden. Begonnene externe praktische Ausbildungsmaßnahmen werden bis zum Abschluss der Ausbildungsmaßnahme (erfolgreicher Erwerb der Berufsbezeichnung oder Ausscheiden des Auszubildenden) fortgeführt. Eine außerordentliche Kündigung durch jede Vertragspartei bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10

Zusammenarbeit, gegenseitige Information und Verschwiegenheit

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung und der Träger der Einsatzstelle verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.

(2) Der Träger der praktischen Ausbildung und der Träger der Einsatzstelle verpflichten sich, sich unverzüglich über besondere Vorkommnisse, unentschuldigtes Fehlen und sonstige Dienstverfehlungen der Auszubildenden zu unterrichten, sofern sie wesentlich für das Ausbildungsverhältnis sind.

(3) Der Träger der praktischen Ausbildung und der Träger der Einsatzstelle verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden geschäftlichen und/oder betrieblichen Angelegenheiten auch nach Vertragsende Stillschweigen zu bewahren. Sämtliche von der jeweils anderen Vertragspartei erlangten Informationen sind vertraulich zu behandeln. Sie verpflichten sich zudem zur Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz, insbesondere der Vorgaben der DSGVO bzw. der KDO oder des DSG-EKD.

§ 11
Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

§ 12
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

Ort, Datum

Ort, Datum

Träger der praktischen Ausbildung

Träger der Einsatzstelle